



Vorlage

Datum: 26.09.2006
Vorlage FB III/363/2006

TOP	Betreff Reitregelungen im Oberbergischen Kreis
Beschlussentwurf: Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	19.10.2006	öffentlich

Sachverhalt:

Rechtlicher Rahmen

Die heute gültige Regelung des Reitens im Oberbergischen Kreis wurde 1981 durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises, auf der rechtlichen Grundlage des Landschaftsgesetzes NW (LG NW), beschlossen und eingeführt.

Bis zur Einführung einer Freistellung war das Reiten in den Wäldern, durch Bestimmungen des Landesforstgesetzes NW, untersagt. Dieses Verbot wurde durch die Anwendung einer Regelung des LG aufgehoben, in Verbindung mit dem Erlass einer Befugnis des Kreises (Freistellung), die nun, zum Zweck der Erholung, das Reiten in den Wäldern zulässt.

Aufgrund der geltenden Regelung ist das Reiten ...

in der freien Landschaft

erlaubt auf allen öffentlichen und privaten Straßen und Wegen, **bis auf folgende Ausnahmen:**

- Reiten auf Wegen, die mit einem Reitverbotschild gemäß Straßenverkehrsverordnung gekennzeichnet sind und
- auf Wegen, die zu Gärten, Hofräumen, Flächen zum Wohnbereich und Betriebsflächen führen,

im Wald

erlaubt auf allen öffentlichen und privaten Wegen (aufgrund der im Oberbergischen Kreis eingeführten Freistellungsregelung), **bis auf folgende Ausnahmen:**

- Reiten auf privaten Wegen, die als Wanderweg bzw. Sport- oder Lehrpfad gekennzeichnet sind.
- Reiten auf Wegen, die gemäß Straßenverkehrsordnung mit Reitverbotschild gekennzeichnet sind,
- Reiten auf privaten Wegen, in Sperrgebieten (z.B. im Umfeld der Bevertalsperre, siehe Karte),
- Reiten auf Feldrainen, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechseln, Leitungstrassen und Trampelpfaden,
- querfeldein Reiten.

Reitkennzeichen und Reitabgabe

Beim Reiten in der freien Landschaft oder im Wald muss ein gut sichtbares, am Zaumzeug des Pferdes beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen geführt werden. Gültig wird dieses Kennzeichen durch die jährlich zu erneuernde Reiterplakette (Aufkleber), deren Farbe jährlich wechselt.

Kosten:

Erstausgabe Reitkennzeichen mit Plaketten:	39,00 €
neue Plaketten (Verlängerung):	30,50 €
Erstausgabe Kennzeichen für Reiterhöfe:	89,00 €
Plaketten für Reiterhöfe (Verlängerung):	80,50 €

In diesen Beträgen ist jeweils die Reitabgabe in Höhe von 25,00 € bzw. bei Reiterhöfen in Höhe von 75,00 € enthalten.

Die Einnahmen aus der Reitabgabe sind zweckgebunden für die Anlage und Unterhaltung der von Reitern genutzten Wege sowie für Ersatzleistungen an Grundstückseigentümern, deren Wege durch das Reitaufkommen erheblich beschädigt wurden, zu verwenden. Das Aufkommen aus der Reitwegeabgabe im Oberbergischen Kreis betrug im Jahr 2000 ca. 50.000,00 DM.

Bei erkenntlichen Schäden sollten Meldungen an die Stadt Hückeswagen vorgenommen werden, seitens der Stadt werden diese Meldungen zusammengefasst und an den zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung / Unteren Landschaftsbehörde weiter geleitet. Dieser prüft den Antrag und die beantragten Maßnahmen und leitet dann das Ergebnis der Prüfung, mit einem Lösungsvorschlag, an die Bezirksregierung Köln weiter. Die Mittelvergabe erfolgt dann nach Entscheidung durch die Bezirksregierung Köln. U. U. wird eine weitere Prüfung der beantragten Maßnahmen - unter Beteiligung von Stadt und Kreis - von dort vorgenommen.

In Hückeswagen geförderte Maßnahmen

Ausbau und Sanierung des Wanderweges A 3 im Bereich nördlich Mickenhagen und des örtlichen Wanderweges zwischen Westhofen und Westhoferhöhe im Jahr 2002, Förderhöhe insgesamt 9.000,00 €.

Vorgesehene Maßnahme

Sanierung des Wanderweges A 2, A 3 zwischen Wüste und Bergerhof.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Georg Rath